

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	29.05.2018

Grundsicherung für Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Anfrage der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik aus der Sitzung vom 22.03.2018:

In den Medien sind wiederholt Berichte über junge Menschen erschienen, die im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind und seit Neuestem keine Grundsicherung mehr erhalten.

Grund ist eine zum 01.07.2017 erfolgte Gesetzesänderung. Seitdem erhalten nur noch solche Personen Grundsicherung, die im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hält entsprechende Bescheide für rechtswidrig und stellt Betroffenen deshalb einen Musterwiderspruch zur Verfügung.

Fragen an die Verwaltung:

- 1) Wie viele Menschen sind in Köln von dieser Gesetzesänderung betroffen?
- 2) Wie bestreiten diese Menschen ihren Lebensunterhalt?
- 3) Werden die Betroffenen durch die Stadt Köln oder die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen über die Möglichkeit informiert, gegen die entsprechenden Bescheide Widerspruch einzulegen?

Antwort der Verwaltung:

Vorbemerkung

Bis zum 30.06.2017 erhielten alle Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen in Köln die sogenannten Grundleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Leistungsberechtigt für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sind die in § 41 Absatz 1 SGB XII aufgeführten Personen. Neben älteren Personen sind dies dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen. § 41 Absatz 3 SGB XII konkretisiert dies: „Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach Absatz 1 ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.“

Für die Gewährung der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten die Kommunen durch den Bund eine vollständige Erstattung. Die Hilfestellung erfolgt demnach im Rahmen der sogenannten Bundesauftragsverwaltung. Diese wird durch Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geregelt. Solche Weisungen sind für die Kommunen bindend.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) regelte durch eine Weisung vom 03.07.2017, dass Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nur noch dann Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII erhalten können, wenn sie im Arbeitsbereich der WfbM tätig sind.

Für die Personen, bei denen bereits vor Beginn des Eingangsverfahrens und vor dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs eine dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI festgestellt wurde, können auch weiterhin Grundleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden.

Zu Frage 1)

Die Weisung findet auf alle Neuanträge auf Leistungen nach dem SGB XII ab 01.07.2017 Anwendung. Leistungsberechtigten, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM beschäftigt waren, wurde ein Bestandsschutz gewährt. Dies bedeutet, dass ihnen bis zum Abschluss des Eingangs- und Berufsbildungsbereich weiterhin Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII gewährt wurden bzw. werden. Dieser Personenkreis war folglich nicht von der Weisung des BMAS betroffen.

Zu der Frage, in welchem Umfang Personen von dieser Weisungslage unmittelbar betroffen sind, die ab dem 01.07.2017 einen Neuantrag gestellt haben, kann keine Aussage getroffen werden. Zu Ablehnungen von Leistungsanträgen nach dem Vierten Kapitel SGB XII aus den genannten Gründen liegen weder statistische Erhebungen vor, noch ist eine maschinelle Auswertung möglich.

Zu Frage 2)

Sofern die Weisung des Bundes die Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ausschließt, können Ansprüche aus anderen Leistungsgesetzen bestehen. Hier kommen abhängig von den persönlichen Voraussetzungen sowohl die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), als auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII in Betracht. Diese Ansprüche werden, sofern auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, in wesentlichen Teilen in gleicher Höhe zu den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht.

Zu Frage 3)

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII aufgrund der Weisungslage durch das Amt für Soziales und Senioren abgelehnt wurde, erhielt der/die Antragsteller/in im Bescheid in Form der Rechtsbehelfsbelehrung die Information über die Möglichkeit des Widerspruchs.

Gez. Dr. Rau